



## Neuordnung der Hochschullandschaft Schweiz: die Vernehmlassung zum Entwurf für ein neues *Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich HFKG* ist eröffnet



Im Mai 2006 haben Schweizer Volk und Stände neue Verfassungsbestimmungen zur Bildung gutgeheissen. Danach sind neu der Bund und die Kantone gemeinsam für die Steuerung des Schweizer Hochschulbereichs verantwortlich. Dies bedingt die Schaffung neuer Rechtsgrundlagen sowohl auf Seiten des Bundes als auch auf Seiten der Kantone. Das vorgeschlagene *Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich HFKG* soll das heutige Universitätsförderungsgesetz und das Fachhochschulgesetz ablösen und für den Bund künftig die einzige Grundlage sein für die finanzielle Förderung der kantonalen Universitäten und Fachhochschulen sowie für die mit den Kantonen gemeinsam wahrgenommene Koordination im schweizerischen Hochschulbereich.

Der Schweizer Hochschulbereich umfasst die Eidgenössischen Technischen Hochschulen ETH und die kantonalen Universitäten (= *universitäre Hochschulen*) sowie die Fachhochschulen, zu denen auch die Pädagogischen Hochschulen gehören. Die rechtliche und finanzielle Zuständigkeit ist heute je Hochschultyp unterschiedlich wie folgt geregelt:

- Eidgenössische Technische Hochschulen: Der Bund ist rechtlich und finanziell zuständig (*ETH-Gesetz*)
- Kantonale Universitäten: Die Standortkantone sind rechtlich zuständig und finanzieren den Grossteil der Kosten; die übrigen Kantone bezahlen Beiträge pro studierende kantonsangehörige Person; der Bund zahlt Förderbeiträge (*Universitätsförderungsgesetz*)
- Fachhochschulen: der Bund ist rechtlich zuständig und bezahlt Förderbeiträge (*Fachhochschulgesetz*); die Standortkantone bezahlen den Grossteil der Kosten; die übrigen Kantone bezahlen Beiträge pro studierende kantonsangehörige Person

Das vom Bundesrat in die Vernehmlassung geschickte *Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich HFKG* soll das heutige Universitätsförderungsgesetz und das Fachhochschulgesetz ablösen. Es wird für den Bund künftig die einzige Grundlage für seine finan-

zielle Förderung der kantonalen Universitäten und Fachhochschulen sowie für die mit den Kantonen gemeinsam wahrgenommene *Koordination* im schweizerischen Hochschulbereich sein. Am heute geltenden Prinzip der je Hochschultyp unterschiedlichen Trägerschaft (Bund: ETH; Hochschulkantone: kantonale Universitäten und Fachhochschulen) ändert mit dem HFKG nichts.

### Die Hochschullandschaft Schweiz

Der Hochschulbereich ist ein wichtiges Element des Schweizer Bildungssystems. An den zwei ETH, den kantonalen Universitäten und den sieben öffentlichen Fachhochschulen studieren insgesamt rund 165'000 Personen (ETH: 20'000, kantonale Universitäten: 95'000; Fachhochschulen: 50'000; Pädagogische Hochschulen: 5500). Das Beschäftigungsvolumen an den Schweizer Hochschulen beträgt insgesamt rund 40'000 Vollzeitstellen. Die jährlichen Kosten des Systems betragen ca. 7,3 Milliarden Franken, was knapp 30% der gesamten Schweizer Bildungsausgaben ausmacht.

Das Schweizer Hochschulsystem zeichnet sich unter anderem durch ein breites und stark differenziertes Ausbildungsangebot, durch einen starken Fokus auf Forschungstätigkeiten und durch gute Forschungsinfrastrukturen aus. Zu den Stärken des Systems zählen auch seine kulturelle und sprachliche Vielfalt und seine zunehmende internationale Vernetzung.

Die Leistungen der Schweizer Hochschulen sind im Vergleich mit dem Ausland weitgehend kompetitiv. Dies zeigt sich beispielsweise anhand der guten Positionierungen, welche die Hochschulen, angeführt von den ETH, in internationalen Rankings erreichen. Weitere deutliche Belege für die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschullandschaft Schweiz liefern internationale Vergleiche betreffend Wissenschaftspublikationen und deren Rezeption oder, gleichsam als Spitze des intellektuellen Eisbergs, die sehr bedeutende Zahl an Nobelpreisträgern, die die ETH und Universitäten hervorgebracht haben. Zu erwähnen ist zudem auch die bedeutende Anzahl ausländischer Dozierender, Studierender und junger Forschender, die die Schweizer Hochschulen anziehen vermögen.

### Herausforderungen für die Hochschullandschaft Schweiz

Dem Prozess der sich weltweit herausbildenden „Wissensgesellschaft“, deren tragende Ressourcen gut ausgebildete Menschen, neue Forschungsergebnisse und deren rasche innovative Marktmartsetzung sind, kann sich auch die Schweiz nicht entziehen. Ihre Hochschulen stehen durch die sich zunehmend beschleunigende Entwicklung von Wissenschaft und Forschung, durch den globalen Wettbewerb und die sich immer rascher wandelnden Anforderungen der Arbeitswelt vor neuen, schwierigen Herausforderungen.

Dabei gilt es insbesondere, einer wachsenden Zahl von jungen Menschen qualitativ eine hoch stehende Bildung zu ermöglichen und ihnen das Umfeld zu bieten, damit sie ihre Kompetenzen im Rahmen des lebenslangen Lernens erhalten und ausbauen können. Im Forschungsbereich geht es um die Bereitstellung der geeigneten Rahmenbedingungen, damit die Schweiz in innovativen und für die Wettbewerbsfähigkeit des Landes wichtigen Bereichen weiterhin zu den führenden Wissenschaftsnationen der Welt gehört. Um diesen wichtigen Aufgaben bei knappen öffentlichen Finanzen gerecht werden zu können, bedarf es künftig eines noch stärkeren Fokus' als heute auf eine hohe Qualität des Hochschulsystems und auf einen optimalen Mitteleinsatz.

### Art. 63a der Bundesverfassung, Basis für die rechtlichen Grundlagen der Hochschullandschaft Schweiz

Die im Mai 2006 von Volk und Ständen begrüsst neue Bildungsverfassung überantwortet einleitend dem Bund und den Kantonen die gemeinsame Sorge für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des gesamten Bildungsraumes Schweiz. Was die Hochschulen im Besonderen betrifft, so hält Art. 63a fest:

- 1 Der Bund betreibt die Eidgenössischen Technischen Hochschulen. [...]
- 2 Er unterstützt die kantonalen Hochschulen [...]
- 3 Bund und Kantone sorgen gemeinsam für die Koordination und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulwesen. Sie nehmen dabei Rücksicht auf die Autonomie der Hochschulen und ihre unterschiedlichen Trägerschaften und achten auf die Gleichbehandlung von Institutionen mit gleichen Aufgaben.
- 4 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben schliessen Bund und Kantone Verträge ab und übertragen bestimmte Befugnisse an gemeinsame Organe. Das Gesetz regelt die Zuständigkeiten, die diesen übertragen werden können, und legt die Grundsätze von Organisation und Verfahren der Koordination fest.
- 5 Erreichen Bund und Kantone auf dem Weg der Koordination die gemeinsamen Ziele nicht, so erlässt der Bund Vorschriften über die Studienstufen und deren Übergänge, über die Weiterbildung und über die Anerkennung von Institutionen und Abschlüssen. Zudem kann der Bund die Unterstützung der Hochschulen an einheitliche Finanzierungsgrundsätze binden und von der Aufgabenteilung zwischen den Hochschulen in besonders kostenintensiven Bereichen abhängig machen.



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Der Titel des Entwurfs für ein neues *Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination*

des schweizerischen Hochschulbereichs HFKG ist Programm: Das HFKG soll künftig die einzige gesetzliche Grundlage des Bundes sein einerseits für die finanzielle Förderung der kantonalen Universitäten und der Fachhochschulen und andererseits für die politische Steuerung des gesamten Schweizer Hochschulbereichs.

Weil letzteres eine Aufgabe ist, in die sich der Bund und die Kantone gemäss den neuen Verfassungsbestimmungen zur Bildung künftig partnerschaftlich teilen, wurde das HFKG auch in Partnerschaft mit den Kantonen, vertreten durch die Erziehungsdirektorenkonferenz, erarbeitet. Dabei ist eine vernehmlassungsfähige Vorlage entstanden, die eine enge, funktional klar gegliederte Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen und den Hochschulen bei der Steuerung des Schweizer Hochschulsystems vorsieht.

Damit diese Zusammenarbeit effizient sein kann, ist eine Vereinfachung der aktuellen Strukturen notwendig. Einfache Strukturen heisst im Sinne des HFKG, dass es künftig lediglich noch vier Organe braucht, um eine zukunftsgerichtete Weiterentwicklung des gesamten Schweizer Hochschulsystems zu gewährleisten: Die politisch-strategische *Hochschulkonferenz*, welcher der Bund und die Kantone diejenigen Entscheidungskompetenzen abtreten, damit sie die für das Funktionieren des gesamten Hochschulsystems erforderlichen Rahmenbedingungen „top-down“ festlegen kann; die *Hochschulrektorenkonferenz*, die im Sinne der Autonomie die strategische Planung der Hochschullandschaft Schweiz „bottom-up“ vorbereitet; der beratende *Schweizerische Wissenschafts- und Innovationsrat*; der *Schweizerische Akkreditierungsrat*, der darüber wacht, dass die Hochschulen international anerkannte Standards der Qualitätssicherung beachten.

Zentral in diesem Mechanismus wird das Zusammenspiel der Hochschulkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz sein. Indem das neue Bundesgesetz die Entscheidungskompetenz der Hochschulkonferenz auf die finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen und auf die Strategie auf gesamtschweizerischer Ebene beschränkt, greift es nicht in die weiterhin geltenden Hochschulgesetze der einzelnen Träger ein und es belässt den einzelnen Hochschulen ihre Autonomie. Autonomie, dies war den an der Erarbeitung des HFKG Beteiligten immer bewusst, ist für die Schweizer Hochschulen als international wettbewerbsfähige Institutionen der Wissensgenerierung und der Wissensvermittlung von entscheidender Bedeutung.

Charles Kleiber  
Staatssekretär für Bildung und Forschung

*Charles Kleiber*

# SBF NEWS SER

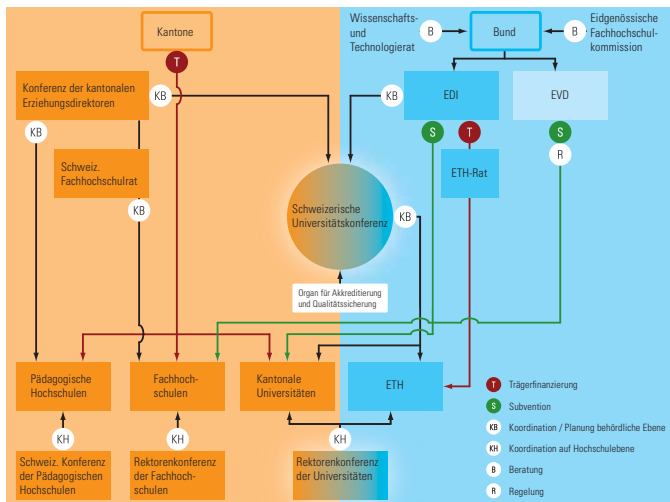
Diese Bestimmungen sind die Massgabe für das HFKG und die damit in Zusammenhang stehenden weiteren Rechtsgrundlagen der künftigen Hochschullandschaft Schweiz (vgl. Seite 4). Als Konkretisierung der Verfassungsgrundlage will der vorliegende Entwurf für ein neues *Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich* die Grundlage schaffen, damit folgende hochschulpolitischen Ziele erreicht werden können:

- **Verbesserte Koordination der Hochschulträger:** Das HFKG ist die gesetzliche Grundlage für die partnerschaftliche Koordination des gesamten Schweizer Hochschulbereichs durch Bund und Kantone.
- **Hohe Qualität:** Das HFKG ist die Grundlage für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im gesamten Schweizer Hochschulbereich.
- **Mehr Zusammenarbeit und Schwerpunktbildung:** Das HFKG regelt die Massnahmen für eine nationale strategische Planung und klare Aufgabenteilung im Schweizer Hochschulbereich, insbesondere in kostenintensiven Bereichen.
- **Dank effizienterem Mitteleinsatz mehr Wettbewerb:** Mit Blick auf den optimierten Einsatz der Finanzmittel verfolgt das HFKG eine einheitliche und transparente sowie stärker leistungs- und resultatorientierte Finanzierung der Schweizer Hochschulen durch den Bund.

## Vereinfachung der heutigen hochschulpolitischen Strukturen

Die heutigen hochschulpolitischen Strukturen sind geprägt von einer Vielfalt an Organen für die Steuerung des universitären und Fachhochschul-Systems (Abb.1), für die Koordination auf der Ebene

Abbildung 1: Die aktuellen hochschulpolitischen Strukturen



## Kompetenzen und Aufgaben der vier neuen hochschulpolitischen Organe gemäss HFKG

Die **Schweizerische Hochschulrektorenkonferenz** ist das oberste politisch-strategische Hochschulorgan der Schweiz. Es wird präsiert von einem Mitglied des Bundesrats. Um der gemeinsamen Verantwortung von Bund und Kantonen für die Steuerung des Hochschulraums Rechnung zu tragen, wird die Gesamtheit der Kantone in die hochschulpolitische Koordination im Rahmen der Schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz einbezogen. Zum differenzierten Einbezug der Kantone je nach ihrer Stellung im Hochschulsystem tagt die Konferenz dabei in zwei Versammlungsformen: Als *Plenarversammlung* (zuständiges Mitglied des Bundesrats und je ein Mitglied der Regierung aller Kantone) oder als *Hochschulrat* (zuständiges Mitglied des Bundesrats und je ein Mitglied der 14 Trägerkantone der Universitäten und Fachhochschulen).

Die **Plenarversammlung** berät und entscheidet diejenigen Geschäfte, welche die ganze Bildungs- und Hochschullandschaft Schweiz betreffen:

- Regelung des Akkreditierungsverfahrens und Erlass der Akkreditierungsrichtlinien auf Antrag des Akkreditierungsrates
- Erlass von Vorschriften über die Anerkennung von Abschlüssen
- Festlegung der «Referenzkosten» für die Berechnung der Grundbeiträge an die Hochschulen
- Festlegung der Beitragskategorien nach Disziplinen, ihrer Gewichtung sowie des maximalen Studienumfangs zur Bemessung der Grundbeiträge und Konkordatsbeiträge
- Erlass von Empfehlungen betreffend Studiengebühren und über die Gewährung von Stipendien und Darlehen durch die Kantone
- Verabschiedung der Organisationsreglemente der Hochschulrektorenkonferenz und der anderen gemeinsamen Organe

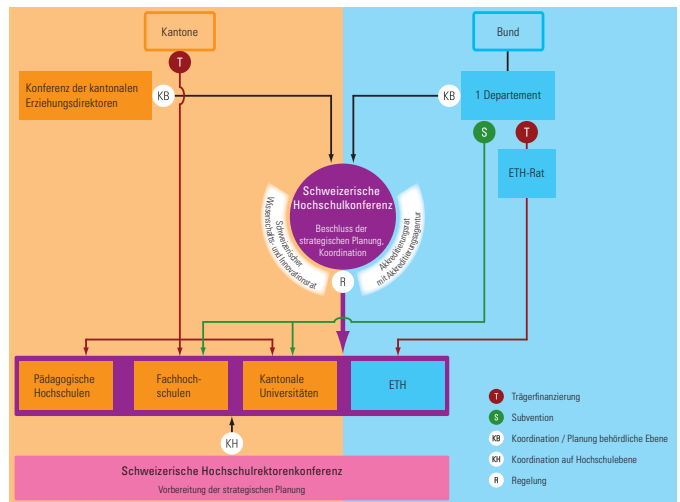
Die Entscheide der Plenarversammlung bedürfen des qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der Stimmen und der Stimme des Bundes.

der Träger oder der Hochschulleitungen und für die Beratung und die Qualitätssicherung (da die Steuerung der beiden Systeme auf völlig unterschiedlichen Rechtsgrundlagen beruht, sind die Organe von ihrer Funktion und ihren Kompetenzen her indessen nur bedingt vergleichbar).

Diese historisch gewachsenen parallelen Organstrukturen können mit den neuen Rechtsgrundlagen durch eine einfache Struktur abgelöst werden (Abb. 2). Die bislang für die Universitäten und die Fachhochschulen weitgehend unabhängig voneinander handelnden Gefüge von Bundesstellen, interkantonalen Instanzen, Konferenzen, Räten und Kommissionen mit Aufgaben im Bereich der hochschulpolitischen Koordination, Planung, Beratung und Qualitätssicherung werden zusammengeführt: Aus zwei heute getrennten Systemen wird eines, das die ganzheitliche Steuerung und Koordination des Schweizer Hochschulsystems ermöglicht. Mit dem HFKG werden vier gemeinsame Organe geschaffen:

- Die Schweizerische Hochschulrektorenkonferenz SUK und der Schweizerische Fachhochschulrat der EDK werden abgelöst durch die neue **Schweizerische Hochschulrektorenkonferenz**.
- Die drei separat geführten Rektorenkonferenzen für Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen werden zu einer **Rektorenkonferenz** zusammengefasst.
- Der Schweizerische Wissenschafts- und Technologierat und die Eidgenössische Fachhochschulkommission werden durch den **Schweizerischen Wissenschafts- und Innovationsrat** ersetzt.
- Der neue **Schweizerische Akkreditierungsrat** und die **Schweizerische Akkreditierungsagentur** übernehmen die entsprechenden Aufgaben der heutigen SUK und des Organs für Akkreditierung und Qualitätssicherung OAQ bzw. des EVD und der anerkannten Akkreditierungsagenturen.

Abbildung 2: Künftige Organstruktur der Schweizer Hochschullandschaft



Der Zuständigkeits- und Aufgabenbereich des **Hochschulrats** umfasst dagegen folgende Geschäfte:

- Beschluss der nationalen strategischen Planung und Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen
- Festlegung der finanziellen Vorgaben für die nationale strategische Planung
- Erlass von Vorschriften über Studienstufen und deren Übergänge
- Koordination erforderlicher Beschränkung des Zugangs zu einzelnen Studienprogrammen
- Erlass von einheitlichen Rahmenbedingungen für die Weiterbildung
- Erlass von Richtlinien über die Gewährleistung der Qualitätssicherung
- Entscheid über die Gewährung der projektgebundenen Bundesbeiträge
- Wahl des Schweizerischen Wissenschafts- und Innovationsrates und des Akkreditierungsrates

- Stellungnahme zu den Prioritäten der Forschungsförderung des Bundes
- Stellungnahme zur Errichtung neuer Hochschulen und Hochschulinstitutionen

Die Entscheide des Hochschulrats bedürfen des qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der Stimmen, der Stimme des Bundes sowie des einfachen Mehrs an Punkten, die den Hochschulkantonen gemäss ihrer jeweiligen Studierendenzahl zustehen.

In der **Schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz** sind alle Hochschulen durch ihre Rektorinnen und Rektoren bzw. Präsidentinnen und Präsidenten vertreten. Das HFKG spricht der Hochschulrektorenkonferenz folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

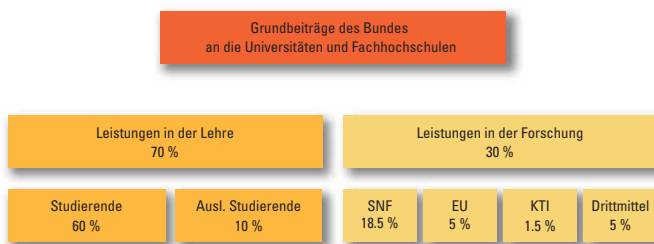
- Sie unterstützt die Kooperation und sorgt für die Koordination unter den Hochschulen.

- Sie vertritt die Haltung der Hochschulen in der Hochschulkonferenz und nach aussen.
- Sie wirkt bei der Vorbereitung der Geschäfte der Hochschulkonferenz mit und setzt die sie betreffenden Beschlüsse um.
- Sie hat gegenüber der Hochschulkonferenz ein Antragsrecht.
- Sie hört in wichtigen Fragen die gesamtschweizerischen Organisationen der Hochschulangehörigen an, insbesondere jene der Studierenden.
- Sie bildet Kammern zur Behandlung von Fragen, die den spezifischen Bereichen der universitären Hochschulen, der Fachhochschulen oder der Pädagogischen Hochschulen zuzuordnen sind.

Der Schweizerische Wissenschafts- und Innovationsrat (SWIR) ist das Beratungsorgan der Hochschulkonferenz in Fragen der Hochschulbildung, der Forschung und der Innovation. Er setzt sich aus 9-15 Persönlichkeiten zusammen, die über herausragende Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Hochschulen, der Forschung und der Innovation verfügen. Der SWIR verfolgt und beurteilt die nationale und internationale Entwicklung und macht zuhanden der Hochschulkonferenz Vorschläge zur Ausrichtung der Schweizer Hochschul-, Forschungs- und Innovationspolitik. Selbst weisungsunabhängig, besitzt der SWIR gegenüber der Schweizerischen Hochschulkonferenz ein Antragsrecht.

Der Schweizerische Akkreditierungsrat besteht gemäss HFKG aus 15-20 unabhängigen Mitgliedern, die aus Kreisen der Lehre und der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Arbeitswelt sowie der Studierenden stammen. Die Lehr- und Forschungsbereiche der Hochschulen müssen angemessen vertreten und mindestens fünf Mitglieder müssen im Ausland tätig sein. Der Akkreditierungsrat entscheidet als weisungsunabhängiges Organ in einer Periodizität von sechs bis Jahren über die Akkreditierung der Schweizer Hochschulen. Diese soll Bedingung für die Bundesfinanzierung sein und dazu beitragen, dass die Universitäten und Fachhochschulen ein besonderes Augenmerk darauf richten, die Qualität ihrer Leistungen systematisch zu überprüfen und weiter zu entwickeln. Vorbereitet werden die Entscheide des Akkreditierungsrates durch die ihm unterstellte Schweizerische Akkreditierungsagentur.

Abbildung 3: Leistungsbezogene Hochschulfinanzierung\*



\* Die in der Abbildung dargestellten prozentualen Anteile von Lehre und Forschung sowie die einzelnen Gewichtungen innerhalb dieser Anteile entsprechen dem Mechanismus, der heute bei der Finanzierung der kantonalen Universitäten angewendet wird. Was die künftige Finanzierung der Universitäten und Fachhochschulen betrifft, so nimmt der HFKG-Entwurf keine Gewichtung der Anteile Lehre und Forschung vor. Diese Frage wird in der Verordnung zum HFKG zu regeln sein. Wie die Vernehmlassungsunterlage „Bericht über die finanziellen Grundsätze und Auswirkungen des vorgeschlagenen Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich HFKG“ festhält, sind dabei durchaus verschiedene Varianten denkbar.

### Das HFKG und die Prinzipien der künftigen Hochschulfinanzierung

Auch im Rahmen der neuen Gesetzesgrundlagen für die Schweizer Hochschullandschaft werden die Hochschulen hauptsächlich durch die jeweiligen Träger finanziert: die ETH durch den Bund, die kantonalen Universitäten und die Fachhochschulen (inklusive die Pädagogischen Hochschulen) durch die jeweiligen Standortkantone. Alle Kantone entrichten weiterhin den kantonalen Universitäten und Fachhochschulen für ihre ausserkantonalen Studierenden Beiträge als Lastenausgleich. Der Bund seinerseits leistet auch künftig finanzielle Beiträge an den Lehr- und Forschungsbetrieb (**Grundbeiträge**) und an Bauinvestitionen (**Investitionsbeiträge**) der kantonalen Universitäten und Fachhochschulen. Als dritte Beitragsform sieht das HFKG **projektgebundene Beiträge** vor zur Mitfinanzierung von strategischen Projekten aller Schweizer Hochschulen.

Ändert damit in Bezug auf die verschiedenen Finanzierungsquellen der Schweizer Hochschulen mit dem HFKG im Grundsatz nichts, so bringt das Gesetz doch wesentlichen Neuerungen:

- **Eine Finanzplanung für die gesamte Hochschullandschaft Schweiz:** Bund und Kantone ermitteln im Rahmen der Hochschulkonferenz den Gesamtbedarf an öffentlichen Mitteln für sämtliche Hochschulen und Hochschulinstitutionen pro Planungsperiode. Sie stellen damit sicher, dass die öffentliche Hand ausreichende Mittel für eine hochstehende und international wettbewerbsfähige Lehre und Forschung der Schweizer Hochschulen und Hochschulinstitutionen bereitstellt und dass diese Mittel wirtschaftlich und wirksam verwendet werden.
- **Transparenz und Kontrolle dank Referenzkosten:** Mit der Einführung von *Referenzkosten* als Massgabe der notwendigen Aufwendungen für eine qualitativ gute Lehre pro Studentin oder Student wird die Grundfinanzierung der Lehre besser auf die zu leistenden Aufgaben abgestimmt. Referenzkosten erzeugen Transparenz bei der Ermittlung des Finanzbedarfs und sie erlauben eine bessere Kostenkontrolle. Die Referenzkosten dienen in einem zweiten Schritt als Grundlage für die Berechnung der Grundbeiträge des Bundes an die Universitäten und Fachhochschulen im Rahmen der

HFKG und für die Festsetzung der Beiträge gemäss Interkantonaler Universitätsvereinbarung IUUV und Fachhochschulvereinbarung FHV. Gemäss vorgeschlagenem HFKG sollen die Grundbeiträge des Bundes bei den kantonalen Universitäten 20 % und bei den Fachhochschulen 30 % der gesamten Referenzkosten abdecken.

- **Stärker leistungs- und resultatorientierte Finanzierung:** Der Bund wird die Betriebsaufwendungen der kantonalen Universitäten und Fachhochschulen im Unterschied zu heute stärker leistungs- und resultatorientiert nach den gleichen Grundsätzen subventionieren. Er trägt dabei aber bei der Festlegung der Bemessungskriterien den Besonderheiten von universitären Hochschulen und Fachhochschulen Rechnung.

Was die **Grundbeiträge** an die Universitäten und Fachhochschulen betrifft, so werden diese entsprechend der in Lehre und Forschung erbrachten Leistungen an die beitragsberechtigten Hochschulen verteilt (Abb. 3).

Die Bemessung der *Lehrleistung* soll anhand der folgenden Kriterien geschehen: die Anzahl der Studierenden (mit spezieller Gewichtung der ausländischen Studierenden), die Anzahl der Abschlüsse, die Kreditpunkte (gemäss Bologna-System) sowie die Zugehörigkeit der Studierenden zu bestimmten Disziplinen und Fachbereichen.

Für die Bemessung des Anteils *Forschung* werden die Forschungsleistungen der Universitäten und Fachhochschulen und die von ihnen akquirierten Drittmittel (des Schweizerischen Nationalfonds, der Kommission für Technologie und Innovation, der EU-Forschungsprogramme oder anderer öffentlicher und privater Quellen) berücksichtigt.

Die im HFKG vorgesehenen **Bauinvestitionsbeiträge** des Bundes sollen für den Erwerb, die Erstellung oder die Umgestaltung von Bauten gewährt werden, die der Hochschullehre und -forschung an den kantonalen Universitäten und Fachhochschulen dienen. Die Leistung von Investitionsbeiträgen wird an verschiedene Bedingungen geknüpft, welche die Bauvorhaben erfüllen müssen. Sie müssen Kosten von mehr als fünf Millionen Franken auslösen, wirtschaftlich sein und im Sinne des Gebots der hochschulübergreifenden Aufgabenteilung und Zusammenarbeit erstellt werden. Der vom Bund an solche Bauten finanzierte Anteil kann höchstens 30 % der gesamten Aufwendungen betragen.

Mit **projektgebundenen Beiträgen** schliesslich will der Bund solche Aufgaben befristet mitfinanzieren, die von strategischer Bedeutung für die gesamte Hochschullandschaft Schweiz sind. Dazu zählen beispielsweise die Bildung von Kompetenzzentren, Projekte zur Profilbildung und Aufgabenteilung unter den Hochschulen oder auch Massnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Frau und Mann im Hochschulbereich.

### Qualitätssicherung und Akkreditierung im Schweizer Hochschulbereich

Die Qualitätssicherung ist einerseits ein wichtiges Führungsinstrument jeder Hochschule selbst, die autonom entscheiden können muss, wie und nach welchen Massstäben sie diese im Einzelnen durchführt. Andererseits ist ebenso wichtig, dass Bund und Kantone darüber wachen, dass die Schweizer Hochschulen international anerkannte Standards beachten und einhalten. Dies wird gemäss HFKG über die Akkreditierung durch den Schweizerischen Akkreditierungsrat als weisungsunabhängiges Organ geschehen. Die Vorbereitung der Entscheide erfolgt durch die Schweizerische Akkreditierungsagentur.

Die *institutionelle Akkreditierung* der Schweizer Hochschulen ist gemäss HFKG eine Bedingung für Bundesbeiträge. Sie gilt für jeweils sechs bis acht Jahre und setzt namentlich folgendes voraus:

- den Unterhalt eines hochschulübergreifenden Qualitätssicherungssystem zur Gewährleistung von hoher Qualität in Lehre und Forschung
- eine leistungsfähige Hochschulorganisation und -leitung
- den Nachweis, dass für die Zulassung zu Studienprogrammen der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen grundsätzlich eine gymnasiale Matur vorausgesetzt wird und bei den Fachhochschulen eine Berufsmatura.

Der generelle Trend in Europa geht weg von der Programmakkreditierung und hin zur institutionellen Akkreditierung. Konsequenterweise baut das neue Schweizer System zur Qualitätssicherung auf der Akkreditierung der Institutionen und nicht der Studienprogramme auf. So wird einerseits der für die Hochschulen mit jeder Akkreditierung verbundene Arbeitsaufwand in Grenzen gehalten. Andererseits bedeutet dies auch eine Stärkung der Autonomie und Eigenverantwortung jeder Hochschule bezüglich der Qualität ihrer Studienprogramme.

Die institutionelle Akkreditierung trägt neben der Gewährleistung einer hohen Qualität von Lehre und Forschung auch zu vergleichbaren Rahmenbedingungen bei, indem sie gewisse gemeinsame Voraussetzungen für alle Hochschulen definiert.

Der Schweizer Hochschulbereich soll auch offen sein für private Bildungsanbieter. Deshalb können auch private Hochschulen sich akkreditieren lassen, falls sie die notwendigen Voraussetzungen erfüllen.

Verbunden mit der Akkreditierung gemäss HFKG ist der Bezeichnung- und Titelschutz im Schweizer Hochschulbereich. Nur diejenigen Institutionen sollen künftig die Bezeichnung „Universität“ oder „Fachhochschule“ bzw. Verbindungen damit führen zu können, die entsprechend akkreditiert sind.

### Strategische Planung und Aufgabenteilung

Die Begrenztheit der öffentlichen Mittel führt vor dem Hintergrund der Globalisierung von Bildung und Forschung zu einem erhöhten Wettbewerbsdruck auf die Schweizer Hochschulen. Unter diesen Bedingungen werden einerseits insbesondere jene Hochschulen erfolgreich sein, die über ein klares Profil verfügen. Andererseits braucht ein kleines Land wie die Schweiz, um im internationalen Wettbewerb bestehen zu können.

nen, eine Konzentration der Kräfte, dies insbesondere in den kostenintensiven Bereichen. Aus beiden Gründen kommt einer Aufgabenteilung und Portfoliobereinigung im gesamtschweizerischen Rahmen neue Aktualität zu.

Das vorgeschlagene HFKG geht auf diesen wichtigen Aspekt ein. Es nimmt aber mit Rücksicht auf die Autonomie der Hochschulen selbst keine materiellen Regelungen in Bezug auf die Aufgabenteilung unter den Hochschultypen und Hochschulen vor, sondern beschränkt sich darauf, die Grundsätze und Verfahren für eine sinnvolle Koordination im gesamten Schweizer Hochschulbereich festzulegen. Grundlage dafür ist die nationale strategische Planung im Rahmen der Hochschulkonferenz, die auch Basis ist für die Ermittlung des Finanzbedarfes.

Die Ausarbeitung einer gesamtschweizerischen Hochschulstrategie geschieht in einem mehrstufigen Prozess, in den alle relevanten Kreise eingebunden sind. Die einzelnen Hochschulen erarbeiten mehrjährige Entwicklungs- und Finanzpläne im Rahmen der Bestimmungen ihrer Träger und unter Beachtung der finanziellen Vorgaben. In Kenntnis dieser Hochschulplanungen macht die Schweizerische Hochschulrektorenkonferenz zuhanden der Schweizerischen Hochschulkonferenz einen Vorschlag für die nationale strategische Aufgaben- und Finanzplanung einschliesslich die Aufgabenteilung in den besonders kostenintensiven Bereichen. Die Hochschulkonferenz schliesslich verabschiedet die Strategie.

### Der weitere Fahrplan des Projekts Hochschullandschaft Schweiz

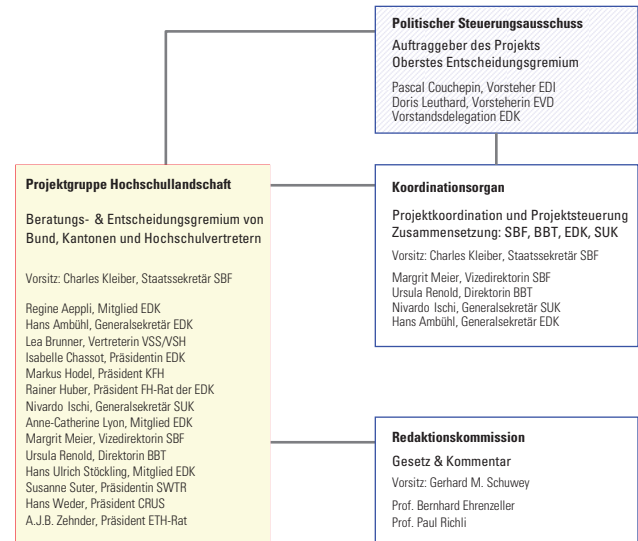
Mit der Eröffnung der Vernehmlassung zum Entwurf für das neue Bundesgesetz über die

Förderung der Hochschulen und die Koordination des schweizerischen Hochschulbereichs HFKG wurde im gemeinsam vom Bund und den Kantonen vorangetriebenen Projekt „Hochschullandschaft“ Schweiz ein wichtiges Etappenziel erreicht. Im Anschluss an die Vernehmlassung (Frist: 31. Januar 2008) werden die Ergebnisse ausgewertet und bis Ende Februar in einem Bericht zusammengefasst. Gemäss heutiger Planung ist vorgesehen, dass der Bundesrat im Herbst 2008 die Botschaft zum HFKG überweisen und dass die parlamentarische Debatte der Vorlage in den Jahren 2009/2010 stattfinden wird. Inkrafttreten soll dann das neue Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination des schweizerischen Hochschulbereichs HFKG per 2012, also auf den Beginn der Förderperiode 2012-2015.

**Kontakt**  
 SBF, Margrit Meier, Vizedirektorin  
 Bereichsleiterin Allgemeine Bildung  
 T +41 (31) 322 97 72

**Vernehmlassungsdokumentation:**  
 Alle Dokumente zur Vernehmlassung zum HFKG können von der Website des Staatssekretariats für Bildung und Forschung heruntergeladen werden: [www.sbf.admin.ch/hfkg.htm](http://www.sbf.admin.ch/hfkg.htm)

### Organisation des Projekts „Hochschullandschaft Schweiz“



### Das HFKG als Element der neuen Rechtsgrundlagen der Schweizer Hochschullandschaft

Die einheitliche Steuerung von Universitäten und Fachhochschulen gemäss der neuen Bundesverfassung (Art. 63a) bedingt die Schaffung neuer Rechtsgrundlagen auf Seiten des Bundes (das HFKG), auf Seiten der Kantone und auf gemeinsamer Ebene Bund - Kantone. Dabei wird ein Gefüge von Rechtserlassen, wie es heute schon für den universitären Bereich besteht, auf den gesamten Hochschulbereich ausgeweitet.

- Ebene Bund:** Das neue Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich HFKG löst das heutige Universitätsförderungsgesetz und das Fachhochschulgesetz ab. Es wird für den Bund künftig die einzige Grundlage für die finanzielle Förderung der kantonalen Universitäten und Fachhochschulen sowie für die mit den Kantonen gemeinsam wahrgenommene Koordination im schweizerischen Hochschulbereich sein.
- Ebene Kantone:** Mit den neuen Verfassungsbestimmungen zur Bildung werden alle Kantone in die Ausgestaltung des Schweizer Hochschulraums einbezogen. Deshalb ist ein Konkordat zu schaffen, das die Zusammenarbeit der Kantone mit dem Bund im schweizerischen Hochschulbereich regelt. Das neue Konkordat bezieht alle Kantone in die gemeinsam mit dem Bund wahrgenommene Koordination im Hochschulbereich

ein. Ein vergleichbares Abkommen besteht bereits heute, es regelt aber bisher nur die Zusammenarbeit der Universitätskantone.

- Gemeinsame Ebene Bund - Kantone:** Drittens ist ein Vertrag zwischen Bund und Kantonen abzuschliessen. Darin vereinbaren die beiden Vertragspartner ihre Zusammenarbeit und delegieren bestimmte hochschulpolitische Aufgaben an gemeinsame Organe.

Basierend auf der geplanten neuen Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen können die beiden Partner gemeinsame Organe für den Hochschulbereich errichten und Kompetenzen an diese delegieren. Die Organe kommen erst zustande, wenn das Bundesgesetz und das Konkordat seitens der Kantone dies vorsehen und Bund und Kantone dies in der Zusammenarbeitsvereinbarung gemeinsam beschliessen.

Abb. 4: Die neuen rechtlichen Grundlagen der Schweizer Hochschullandschaft

